



Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 3 von den Kammermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Jahres, ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beginnt sie nach dem 30.06. eines Jahres, ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Wechselt das Mitglied innerhalb eines Jahres seinen Mitgliedsstatus oder innerhalb seines Mitgliedsstatus die Art der Beschäftigung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c), so gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des nächsten Kalenderjahres.

§ 2 Beitragsfestsetzung

Die Beiträge werden von der Vertreterversammlung für ein Wirtschaftsjahr festgesetzt und im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe NRW, bekannt gemacht.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Für Pflichtmitglieder gemäß § 38 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) BauKaG NRW wird ein Jahresgrundbeitrag in Höhe von 535,00 € erhoben.
- (2) Bei freiwilligen Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag
 - a) für angestellte und beamtete Ingenieure oder Ingenieurinnen 143,00 €.
 - b) für nicht im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure oder Beratende Ingenieurinnen 535,00 €.
 - c) für selbständig tätige Ingenieure oder Ingenieurinnen 378,00 €. Als selbständig tätig im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Angestellte und Beamte, die nebenberuflich Einkünfte aus selbständiger Ingenieur Tätigkeit von mehr als 5.000,00 € im Beitragsjahr erzielen.



- (3) Von Mitgliedern, die über eine der nachfolgenden Anerkennungen bzw. Bescheinigungen verfügen, werden jährlich zusätzliche Beiträge wie folgt erhoben:
- a) Öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) 52,00 €,
 - b) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung der Standsicherheit 104,00 €,
 - c) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes 104,00 €,
 - d) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Erd- und Grundbau 104,00 €,
 - e) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz 52,00 €,
 - f) Bauvorlageberechtigung 52,00 €,
 - g) Qualifizierte(r) Tragwerksplaner(in) 52,00 €.

§ 4 Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Nur den halben Beitrag zahlen auf Antrag diejenigen,
- a) deren Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit im Jahr das Sechzigfache des Grundbeitrages nicht übersteigen,
 - b) die in dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahr erstmals als Selbständige ihren Beruf ausgeübt haben; sie können beantragen, stattdessen bereits im Jahr ihrer erstmaligen selbständigen Berufstätigkeit nur mit dem ermäßigten Beitragssatz veranschlagt zu werden,
 - c) die ihren Ingenieurberuf vorübergehend nicht ausüben können, insbesondere weil sie arbeitslos gemeldet sind oder ihren Beruf aufgrund von Elternzeit nicht ausüben.
- (2) Mitglieder, die keine Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit erzielen und das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Antrag einen Jahresbeitrag in Höhe von 42,00 €.
- (3) Personen, die bereits vor Aufnahme in die Ingenieurkammer-Bau NRW Mitglieder in einer anderen deutschen Ingenieurkammer oder der Architektenkammer NW sind und dort den vollen Beitrag entrichten, zahlen auf Antrag nur ein Viertel des Jahresbeitrages.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung im betreffenden Beitragsjahr sind der Kammer auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.
- (5) Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe a) und c) müssen spätestens bis zum 31. Dezember vor dem Beitragsjahr schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.



- (6) Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig; er soll mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.

§ 6 Beitragsmahnung und -beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt. Läuft auch diese Frist ab, ohne dass eine Zahlung eingegangen ist, werden die rückständigen Beiträge im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.
- (3) Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Ingenieurkammer-Bau NRW ist ausgeschlossen.

§ 7 Beitragsstundung, -erlass, -niederschlagung

- (1) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen oder die Beitragspflichtige mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.
- (2) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Stundung bzw. einen Erlass im betreffenden Beitragsjahr sind der Kammer auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.
- (5) Über die Anträge entscheidet der Vorstand.



§ 8 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 15. September 2001 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Die Beitragsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 16. November 2018.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 19. November 2018. Die Änderungen vom 16. November 2018 treten am **1. Januar 2019** in Kraft.